

M E R K B L A T T

Friedhof - Grabpflege – was ist zu tun?

Die Grabstätte ist nach einer Beerdigung innerhalb von sechs Wochen herzurichten.

Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

Eingepflanzte Pflanzen/Bäume sollten eine Höhe von ca. 1,5 m nicht überschreiten.

Die Ablage von Blumen, Kränzen, Kerzen etc. ist auf Rasen- und Baumgräbern ist nicht gestattet.

Wird eine Grabstätte nicht gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Gegebenfalls ist auch eine Grabauflösung möglich.

Ist der Verantwortliche der Gemeinde nicht bekannt, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte / per Infotafel.

Wird die Aufforderung der Grabpflege nicht befolgt, so kann die Gemeindeverwaltung die Grabräumung veranlassen.

Der Nutzungsberechtigte ist für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte verantwortlich. Die Grabstätte ist nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen.

(siehe hierzu: Merkblatt – Nutzungsrecht / Ruhezeit abgelaufen – was ist zu tun?)

Gerne können Sie sich bei Fragen an die zuständige Friedhofsverwaltung in Gärtringen / Rohrau wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Friedhofsverwaltung

Stand: Juni 2019

Dieses Merkblatt ist bei der Friedhofsverwaltung oder auf www.gaertringen.de erhältlich